

1. **Registrierung und Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit**

- 1.1. 1.1. Eine Einzelperson drückt ihr Interesse an einer geschäftlichen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. durch Registrierung auf der Internetseite www.si-sol.net aus, wo der Interessent bzw. potenzielle Geschäftspartner seine Daten einträgt, die für seine Aufnahme in das System erforderlich sind. Neben diesen Anweisungen bildet die Registrierung einen Bestandteil des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit, der zwischen dem Geschäftspartner und der Gesellschaft Sisol d.o.o. geschlossen wird (im weiteren Text: "Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit" oder auch nur "Vertrag").
- 1.2. 1.2. Der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft Sisol d.o.o. und dem jeweiligen Geschäftspartner wird in Schriftform geschlossen. Aufgrund der Daten aus der ausgefüllten Registrierung setzt die Gesellschaft Sisol d.o.o. den Vertrag auf, den sie in einer Frist von 5 (fünf) Werktagen per Post an den Interessenten bzw. potenziellen Geschäftspartner zur Unterzeichnung schickt. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt dem jeweiligen Interessenten bzw. potenziellen Geschäftspartner 2 (zwei) Exemplare des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit, von denen der Interessent bzw. potenzielle Geschäftspartner 1 (ein) entsprechend unterzeichnetes (und bei Bedarf mit einem Stempel versehenes) Exemplar für sich behält und das andere Exemplar an die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt, und zwar an die Adresse der Gesellschaft, die auf dem beiliegenden Briefumschlag angegeben ist.
- 1.3. 1.3. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen den Abschluss des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit mit einem Interessenten bzw. potenziellen Geschäftspartner verweigern.
- 1.4. 1.4. Falls die Daten in der Registrierung und folglich auch im Vertrag nicht zutreffend sind, ist der Interessent bzw. potenzielle Geschäftspartner verpflichtet, sie zu berichtigen und die Gesellschaft Sisol d.o.o. hierüber zu informieren, indem er auf der Internetseite www.si-sol.net in das Subwindow für Korrekturen Folgendes eingibt: die Registrierungsnummer, die auch auf dem Vertrag angegeben ist, welcher von der Gesellschaft Sisol d.o.o. an den Interessenten bzw. potenziellen Geschäftspartner geschickt wurde, sowie das Passwort, das der Interessent bzw. potenzielle Geschäftspartner per E-Mail an die bei der Registrierung übermittelte Adresse erhält. Der Geschäftspartner gibt in das Korrekturenformular die Korrekturen der unzutreffenden Daten ein und schickt dieses an die Gesellschaft Sisol d.o.o., welche

auf Grundlage der neuen Registrierung den Vertrag korrigiert und ihn erneut an den Interessenten bzw. potentiellen Geschäftspartner zur Unterzeichnung schickt.

- 1.5. 1.5. Der Geschäftspartner haftet für die Richtigkeit seiner Daten im unterzeichneten Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Gesellschaft Sisol d.o.o. über jede Änderung der Daten in der Registrierung bzw. im Vertrag in einer Frist von 8 (acht) Tagen nach Eintritt der Änderung zu informieren.

2. **Gültiger Abschluss des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und Beginn der geschäftlichen Zusammenarbeit**

- 2.1. Der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit gilt als gültig geschlossen, sobald die Gesellschaft Sisol d.o.o. vom Geschäftspartner ein entsprechend unterzeichnetes Exemplar des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erhält und der Kauf von 5 (fünf) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol getätigt worden ist.

- 2.2. Als Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit gilt das Datum des Erhalts des entsprechend unterzeichneten Exemplars des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit oder das Datum des Kaufes von 5 (fünf) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol bzw. das Datum des Erhalts der Zahlung hierfür - je nachdem, welches Datum später eintritt. Als Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit gilt das spätere von beiden Daten.

- 2.3. Mit dem Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erwirbt der Interessent den Status eines Geschäftspartners mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten, wie dies aus dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit und diesen Anweisungen hervorgeht.

3. **Code und Passwort**

- 3.1. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt dem Geschäftspartner in einer Frist von 8 (acht) Tagen ab dem Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit einen Code und ein Passwort. Mit dem erhaltenen Code und Passwort kann der Geschäftspartner mit seiner Tätigkeit beginnen und seine Geschäftsseite aktivieren.

- 3.2. Der Code ist eine mindestens zweistellige Zeichenkombination, die der Geschäftspartner als Element eines Datensatzes von der Gesellschaft Sisol d.o.o. erhält und dessen Verwendung die Voraussetzung für die Aktivierung und den Zugang zur Geschäftsseite des Geschäftspartners sowie für die aktive Tätigkeit

des Geschäftspartners im System ist. Der Geschäftspartner verwendet den gegenständlichen Code auch bei der Werbung gemäß den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen. Der Code bleibt während der Dauer der Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftspartner und der Gesellschaft Sisol d.o.o. gleich und darf vom Geschäftspartner nicht geändert werden. Der Geschäftspartner ist bei der Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten verpflichtet, den erhaltenen Code ausdrücklich und ausschließlich in der Form zu verwenden, in der er ihn von der Gesellschaft Sisol d.o.o. erhalten hat, sowie unter den Bedingungen und auf die Art, die im Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit und in diesen Anweisungen bestimmt sind.

- 3.3. Jegliche Verwendung des Codes im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen (im weiteren Text: "falsche Verwendung des Codes") oder Änderung des Codes seitens des Geschäftspartners gilt als grobe Verletzung der Vertragsverpflichtungen des Geschäftspartners, weswegen die Gesellschaft Sisol d.o.o. sofort vom Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit zurücktreten und die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner beenden kann. Für jeglichen Schaden, der wegen falscher Verwendung des Codes oder wegen einer Änderung des Codes seitens des Geschäftspartners entsteht, übernimmt die Gesellschaft Sisol d.o.o. keine Haftung. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann gegen den Geschäftspartner einen Regressanspruch für den Schaden geltend machen, der wegen falscher Verwendung des Codes oder wegen einer Änderung des Codes seitens des Geschäftspartners entstanden ist, einschließlich des indirekten Schadens und des entgangenen Gewinns.
- 3.4. Das Passwort ist eine mehrstellige Zeichenkombination, die der Geschäftspartner als Element eines Datensatzes von der Gesellschaft Sisol d.o.o. erhält und dessen Verwendung die Voraussetzung für die Aktivierung und den Zugang zur Geschäftsseite des Geschäftspartners ist. Der Geschäftspartner kann das Passwort nach der anfänglichen Aktivierung der Geschäftsseite beliebig ändern. Wenn der Geschäftspartner das Passwort aus irgendeinem Grund vergisst oder verliert und die Möglichkeit der Bestimmung eines neuen Passwortes in der Rubrik »Haben Sie das Passwort vergessen?« genutzt wurde, wird automatisch ein neues Passwort an die E-Mail-Adresse des Geschäftspartners geschickt. Das alte, vergessene Passwort wird durch das neue, per E-Mail erhaltene Passwort ersetzt. Der Geschäftspartner kann das Passwort später beliebig ändern.
- 3.5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Code und das Passwort als Geschäftsgeheimnis zu wahren, außer wenn seine Verwendung zur Ausübung von Rechten und Pflichten des Geschäftspartners aus dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit und diesen Anweisungen notwendig sein sollte. Nach der Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit oder im Falle, dass dieser nicht entsprechend erneuert wird, muss der Geschäftspartner jegliche Verwendung des Codes und des Passwortes unterlassen, außer wenn der

Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit oder diese Anweisungen etwas anderes bestimmen. Die Beendigung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bzw. seine Nichterneuerung entbinden den Geschäftspartner nicht von der Verpflichtung, den Code und das Passwort zu schützen und ihren Missbrauch zu verhindern.

- 3.6. Im Falle eines Verlustes oder Missbrauchs des Codes und/oder des Passwortes aus Gründen, die auf Seiten des Geschäftspartners entstanden sind, trägt die Gesellschaft Sisol d.o.o. keine Haftung. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann gegen den Geschäftspartner einen Regressanspruch für den Schaden geltend machen, der wegen falscher Verwendung des Codes oder wegen einer Änderung des Codes seitens des Geschäftspartners entstanden ist, einschließlich des indirekten Schadens und des entgangenen Gewinns.

4. Geschäftsseite

- 4.1. Die Geschäftsseite des Geschäftspartners ist eine Internetseite, die der Geschäftspartner mit dem erhaltenen Code und Passwort aktiviert. Die Geschäftsseite enthält folgende Daten:

- (1) Das Datum des gültig geschlossenen Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und das Datum seines Ablaufs.
- (2) Das Formular für den Antrag zur Erneuerung bzw. Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit.
- (3) Angaben über den momentanen Status des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit, aus welchem ersichtlich ist, ob dieser gültig geschlossen bzw. erneuert ist. Wenn die Dauer, für die der Vertrag geschlossen wurde, abgelaufen ist und der Vertrag nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen erneuert worden ist, ist neben der Angabe über den Ablauf des Vertrages auch das Datum des Außer-Kraft-Tretens des Vertrages angegeben. Wenn der Vertrag wegen einer eventuellen Kündigung seitens einer der Parteien vorzeitig beendet worden ist, ist neben der Angabe über das Außer-Kraft-Treten des Vertrages auch das Datum angegeben, mit welchem der Vertrag als gekündigt gilt.
- (4) Die Gesamtzahl der Produktionseinheiten, die der Geschäftspartner im jeweiligen Produktionsmonat hatte bzw. erzielte, wobei die Gesamtzahl der Produktionseinheiten des Geschäftspartners im jeweiligen Produktionsmonat die Summe aller Einheiten ist, die der Geschäftspartner vom Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bis einschließlich zum letzten Tag des Produktionsmonats erzielte, welcher unmittelbar vor dem ersten Tag des Produktionsmonats endete, für den die Daten über die Gesamtzahl der Produktionseinheiten angegeben sind. Die Gesamtzahl der Einheiten, die der Geschäftspartner im jeweiligen Produktionsmonat erzielt, wird bei den

Daten des nächsten Produktionsmonats berücksichtigt, und zwar derart, dass die Anzahl der neu erzielten Einheiten im laufenden Produktionsmonat zu der Gesamtzahl der Einheiten, die bis zum Beginn des laufenden Produktionsmonats erzielt wurden, hinzugerechnet wird. Die Summe der neu erzielten Einheiten im laufenden Produktionsmonat und der Einheiten, die vor dem Beginn des laufenden Produktionsmonats erzielt wurden, stellt die Gesamtzahl der Einheiten des Geschäftspartners für den nächsten Produktionsmonat dar.

- (5) Die erreichte Stufe im Karriereplan für den jeweiligen Produktionsmonat.
- (6) Die Berechnungsgrundlage für den Verdienst des Geschäftspartners für den jeweiligen Produktionsmonat bzw. Berechnungsmonat.
- (7) Eine Liste der Codes der Geschäftspartner, die unmittelbar auf Grundlage der Werbeanzeige des Geschäftspartners bzw. seiner Aktivitäten mit der Mitwirkung im System begonnen haben, sowie Angaben darüber, auf welcher Stufe sie sich befinden.
- (8) Ein Feld zur Eintragung geänderter Daten des Geschäftspartners.
- (9) Ein Feld für dringende Mitteilungen an die Gesellschaft Sisol d.o.o.
- (10) Zeitweise Mitteilungen der Gesellschaft Sisol d.o.o., die für alle Geschäftspartner oder für einen bestimmten Geschäftspartner bestimmt sind.
- (11) Andere Daten, bei denen die Gesellschaft Sisol d.o.o. meint, dass es notwendig ist, sie auf die Geschäftsseite zu setzen.

4.2. Die oben genannten Daten sind dem Geschäftspartner für das laufende Jahr zugänglich, für welches der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit geschlossen bzw. erneuert ist, und zwar höchstens für 1 (ein) Jahr zurück. Die genannten Daten auf der Geschäftsseite des Geschäftspartners werden bei Bedarf erneuert und aktualisiert, mindestens jedoch einmal monatlich zum Ende eines jeden Berechnungsmonats bzw. spätestens am 1. (ersten) Tag des Monats, der auf den jeweiligen Berechnungsmonat folgt.

4.3. Nach durchgeführter anfänglicher Aktivierung der Geschäftsseite kann der Geschäftspartner durch Verwendung des erhaltenen Codes und Passwortes auf seine Geschäftsseite zugreifen. Der Geschäftspartner kann mit dem erhaltenen Code und Passwort nur auf seine eigene Geschäftsseite zugreifen. Der Geschäftspartner kann nicht auf die Geschäftsseiten der anderen Geschäftspartner zugreifen.

4.4. Der Geschäftspartner kann über das Internet unbegrenzt und ohne zeitliche Einschränkungen täglich an allen Tagen des Jahres auf seine Geschäftsseite zugreifen. Der Geschäftspartner der Gesellschaft Sisol d.o.o. kann mit dem erhaltenen Code und Passwort noch 6 (sechs) Monate nach der Beendigung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit auf seine Geschäftsseite zugreifen.

4.5. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. behält sich das Recht auf Einschränkung des Zugangs zur Internetseite www.si-sol.net sowie zu den Geschäftsseiten der Geschäftspartner im Falle von Wartungs- und anderen Arbeiten vor, die zwecks Modernisierung,

Upgrade oder Instandsetzung der gegenständlichen Internet- bzw. Geschäftsseiten erforderlich sind. Die Information über die Einschränkung des Zugangs zu den Internet- bzw. Geschäftsseiten gibt die Gesellschaft Sisol d.o.o. auf der Internetseite www.si-sol.net 1 (einen) Tag vor der Durchführung der geplanten Wartungs- bzw. sonstigen Arbeiten bekannt, außer wenn es sich um dringende Instandsetzungen und Eingriffe handelt, die nicht vorhergesehen werden konnten und wegen welcher im Falle eines Verzuges größerer Schaden entstehen könnte. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. haftet nicht für eventuelle Schäden, die der Geschäftspartner dadurch erleidet. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. haftet ebenso nicht für Schäden, die in folgenden Fällen entstehen: wegen einer Einschränkung des Zugangs zu den Internet- bzw. Geschäftsseiten im Falle eines vollständigen Internetausfalls, im Falle von Funktionsstörungen des Internets oder bei Internet-Providern, im Falle höherer Gewalt oder Software-Mängeln, für welche die Gesellschaft Sisol d.o.o. nicht verantwortlich ist, oder wegen anderer Umstände, auf welche die Gesellschaft Sisol d.o.o. keinen Einfluss hat.

- 4.6. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann den Zugang zur Internetseite www.si-sol.net oder zur Seite eines Geschäftspartners oder mehrerer Geschäftspartner jederzeit einschränken oder unmöglich machen, wenn sie auf den erwähnten Seiten einen Missbrauch von Daten, des Passwortes und/oder des Codes oder eine grobe Verletzung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit oder dieser Anweisungen seitens eines Geschäftspartners oder seitens Dritter feststellt. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. haftet nicht für eventuelle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die der Geschäftspartner deswegen erleidet. Der Geschäftspartner haftet gegenüber der Gesellschaft Sisol d.o.o. für Schäden, die wegen grober Verletzung dieser Anweisungen und/oder des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit oder durch Missbrauch von Daten einschließlich des Codes und des Passwortes aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Geschäftspartners entstehen.

5. Kauf von energiebereichertem Meersalz Si-Sol

- 5.1. Für den gültigen Abschluss des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit sowie für den Beginn der geschäftlichen Zusammenarbeit und der Tätigkeit im System ist ein anfänglicher Kauf von 5 (fünf) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol (im weiteren Text: "Anfangskauf") erforderlich. Weitere Käufe von energiebereichertem Meersalz Si-Sol sind im laufenden Jahr nicht notwendig.
- 5.2. Wenn der Geschäftspartner den Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit für ein weiteres Jahr verlängern möchte, muss er den Kauf von (2) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol gemäß den Bestimmungen des Kapitels 6 dieser Anweisungen kaufen (im weiteren Text: "Erneuerungskauf").

- 5.3. Der Preis pro Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol beträgt 50 EUR bzw. den Tolar-Gegenwert dieses Betrages nach dem Verkaufskurs der Banka Slovenije am Zahlungstag.
- 5.4. Beim Anfangs Kauf und bei den Erneuerungskäufen des energiebereicherten Salzes Si-Sol werden für Käufer, die einen Kauf auf der Internetseite www.si-sol.net tätigen und keine Geschäftspartner oder potenziellen Geschäftspartner der Gesellschaft Sisol d.o.o. sind, sinngemäß die Regeln und Bedingungen für die Bezahlung und Lieferung des energiebereicherten Salzes Si-Sol angewandt. Für den Bedarf des gültigen Abschlusses oder der Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit gilt, dass der Kauf gültig getätigt ist, sobald die Gesellschaft Sisol d.o.o. die Bezahlung für die entsprechende Menge des energiebereicherten Meersalzes Si-Sol empfängt.
- 5.5. Die Geschäftspartner müssen den Anfangs Kauf bzw. die Erneuerungskäufe über denjenigen Teil der Internetseiten bzw. der Internetseite tätigen, der nur für die Geschäftspartner oder potenziellen Geschäftspartner bestimmt ist, sonst wird der Kauf nicht für den Bedarf des gültigen Abschlusses oder der Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erfasst und wird auch nicht beim Aufstieg im Karriereplan oder bei der Belohnung berücksichtigt. Die Internetseite bzw. die Internetseiten, die nur für die Geschäftspartner oder potenziellen Geschäftspartner bestimmt sind, sind derjenige Teil der Internetseiten unter der Internetadresse www.si-sol.net, der nur mit vorheriger Eintragung des Codes des Geschäftspartners zugänglich ist, d. h. entweder durch Eintragung des Codes des Geschäftspartners oder des Codes eines anderen, bereits tätigen Geschäftspartners.
- 5.6. Der Kauf und die Lieferung des energiebereicherten Salzes Si-Sol sind nur in denjenigen Staaten möglich, die auf der Internetseite www.si-sol.net angeführt sind.

6. **Dauer, Erneuerung und Beendigung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit**

- 6.1. Der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftspartner und der Gesellschaft Sisol d.o.o. wird für die Dauer 1 (eines) Jahres geschlossen.
- 6.2. Die Vertragsparteien können den Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit einvernehmlich mit einem speziellen Annex für die Dauer 1 (eines) weiteren Jahres verlängern. Wenn der Geschäftspartner den Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit verlängern möchte, muss er spätestens bis zum jeweiligen Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit auf seiner Geschäftsseite einen Antrag auf Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit stellen, indem er das Antragsformular für die Erneuerung bzw.



Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit ausfüllt und es über die Geschäftsseite an die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt.

- 6.3. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann sich nach eigenem Ermessen zur Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner für die Dauer 1 (eines) weiteren Jahres entschließen.
- 6.4. Der Annex zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft Sisol d.o.o. und dem jeweiligen Geschäftspartner wird in Schriftform geschlossen. Auf Grundlage des Antrages und des ausgefüllten Formulars zur Erneuerung bzw. Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit setzt die Gesellschaft Sisol d.o.o. einen Annex zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit auf und schickt ihn binnen 5 (fünf) Werktagen per Post an den Geschäftspartner zur Unterzeichnung. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt dem Geschäftspartner 2 (zwei) Exemplare des Annexes zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit, von denen der Geschäftspartner 1 (ein) entsprechend unterzeichnetes (und mit einem Stempel versehenes) Exemplar für sich behält und das andere Exemplar an die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt, und zwar an die Adresse der Gesellschaft, die auf dem beiliegenden Briefumschlag angegeben ist.
- 6.5. Der Annex zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit gilt als gültig geschlossen, sobald die Gesellschaft Sisol d.o.o. vom Geschäftspartner ein entsprechend unterzeichnetes Exemplar des Annexes erhält und der Kauf von 2 (zwei) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol getätigt worden ist, wobei gilt, dass der Kauf an demjenigen Datum getätigt worden ist, an dem die Gesellschaft Sisol d.o.o. die Bezahlung für diese Menge energiebereicherten Meersalzes Si-Sol erhält. Der Kauf von 2 (zwei) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol ist eine Voraussetzung für die Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit, wobei der Geschäftspartner diese Voraussetzung durch irgendeinen Kauf von 2 (zwei) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol zu irgendeinem Zeitpunkt während des laufenden Jahres erfüllen kann, unter der Bedingung, dass ein solcher Kauf über die Internetseiten erfolgt, die für die Geschäftspartner bzw. potenziellen Geschäftspartner bestimmt sind. Der Kauf von 5 (fünf) Kilogramm energiebereichertem Meersalz, der für den gültigen Abschluss des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit notwendig ist, gilt nicht als Kauf der entsprechenden Menge energiebereicherten Meersalzes, die für die Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erforderlich ist. Der Kauf von 2 (zwei) Kilogramm energiebereichertem Meersalz, der im laufenden Jahr getätigt wird, gilt ebenfalls nicht als Kauf der entsprechenden, für die Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erforderlichen Menge energiebereicherten Meersalzes, falls der Kauf des gegenständlichen energiebereicherten Meersalzes bereits als Kauf der entsprechenden, für die Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erforderlichen Menge energiebereicherten Meersalzes für den Bedarf der vorangegangenen Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit galt.

- 6.6. Das "laufende Jahr" ist das Jahr, für welches der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit geschlossen oder verlängert worden ist, und zwar vom Datum des In-Kraft-Tretens des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bzw. des Annexes zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit bis einschließlich zum Datum des Außer-Kraft-Tretens. Falls der Geschäftspartner im laufenden Jahr keinen Kauf der entsprechenden Menge energiebereicherten Meersalzes tätigt, so gilt, dass zusammen mit dem Antrag auf Erneuerung bzw. Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit auch eine Bestellung zum Kauf des für die Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erforderlichen energiebereicherten Meersalzes eingereicht wird.
- 6.7. Als Datum des gültigen Abschlusses des Annexes zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit gilt das Datum des Erhalts des entsprechend unterzeichneten Exemplars des Annexes zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit oder das Datum, an dem die Gesellschaft Sisol d.o.o. die Bezahlung für 2 (zwei) Kilogramm energiebereichertes Meersalz Si-Sol empfängt – je nachdem, welches Datum später eintritt. Als Datum des gültigen Abschlusses des Annexes zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit gilt das spätere von beiden Daten. Es gilt, dass der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit ab dem Datum seines vorgesehenen Ablaufs für die Dauer 1 (eines) weiteren Jahres verlängert ist.
- 6.8. Wenn Sisol d.o.o. in einer Frist von 1 (einem) Monat ab dem Ablauf irgendeiner einjährigen Gültigkeitsdauer des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit kein entsprechend unterzeichnetes Exemplar des (neuen) Annexes zum Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit erhält oder wenn bis zum Ablauf dieser Frist kein Kauf bzw. keine Bezahlung der entsprechenden, für die Verlängerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erforderlichen Menge energiebereicherten Meersalzes Si-Sol getätigt wird, so gilt, dass der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit mit dem Ablauf des betreffenden einjährigen Zeitraums außer Kraft tritt.
- 6.9. Der Geschäftspartner kann den momentanen Status des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit, aus welchem ersichtlich ist, ob der Vertrag gültig geschlossen oder erneuert bzw. verlängert ist, auf seiner Geschäftsseite verfolgen. Falls in einer Frist von 10 (zehn) Tagen, nachdem der Geschäftspartner den richtig ausgefüllten Annex an die Gesellschaft Sisol d.o.o. geschickt hat und er hierbei bereits auch die Voraussetzung des Kaufs von 2 Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol erfüllt hat, aus dem Status des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit auf der Internetseite des Geschäftspartners nicht ersichtlich ist, dass der Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit gültig erneuert bzw. verlängert wurde, ist der Geschäftspartner verpflichtet, dies der Gesellschaft Sisol d.o.o. mitzuteilen. Die Mitteilung an die Gesellschaft Sisol d.o.o. wird derart übermittelt, dass der Geschäftspartner auf seiner Geschäftsseite das Formular für dringende Mitteilungen ausfüllt und es über die Geschäftsseite an die Gesellschaft Sisol d.o.o. schickt. Falls der

Geschäftspartner innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung an die Gesellschaft Sisol gemäß den Bestimmungen dieses Punktes schickt, trägt die Gesellschaft Sisol d.o.o. bei einer eventuellen Beendigung oder Nichterneuerung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit keine Haftung.

6.10. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann vom Geschäftspartner jederzeit verlangen, dass er alle Aktivitäten auf Grundlage des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit zeitweilig einstellt, wobei sie nicht verpflichtet ist, den Geschäftspartner über die Gründe für eine solche Kündigung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit zu informieren. Der Geschäftspartner kann die Ausübung der Aktivitäten, die den Gegenstand des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bilden, erst dann fortsetzen, wenn er von der Gesellschaft Sisol d.o.o. die ausdrückliche Anweisung erhalten hat, dass er solche Aktivitäten fortsetzen kann. Eine solche Anweisung erteilt die Gesellschaft Sisol d.o.o. dem Geschäftspartner in der Regel über die Geschäftsseite, sie kann sie aber auch auf der allgemeinen Internetseite, die für die Geschäftspartner bzw. potenziellen Geschäftspartner bestimmt ist, oder auf eine andere gültige Weise erteilen.

6.11. Der Geschäftspartner darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit oder diesen Anweisungen nicht auf Dritte übertragen. Dritte können aus dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit oder diesen Anweisungen keine Rechte gegenüber der Gesellschaft Sisol d.o.o. erwerben. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit oder diesen Anweisungen vollständig oder teilweise auf ihre Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder andere verbundene Personen übertragen.

7. **Karriereplan**

7.1. Der Karriereplan ist aus neun Stufen und drei Töpfen aufgebaut, wobei die Töpfe die drei höchsten Ebenen des Karriereplans darstellen. Die Stufen sind in der Reihenfolge von der ersten Stufe bis zur neunten Stufe aufgebaut, wobei die erste Stufe die niedrigste ist und die neunte Stufe die höchste ist. Die Töpfe sind in der Reihenfolge vom ersten Topf bis zum dritten Topf aufgebaut, wobei der erste Topf der niedrigste ist und der dritte Topf der höchste ist.

7.2. Die Bewegung zwischen den einzelnen Stufen und Töpfen bzw. die jeweilige Einordnung in eine Stufe oder einen Topf ist von der Gesamtzahl der Produktionseinheiten des jeweiligen Geschäftspartners abhängig. Der Geschäftspartner ist während der gesamten Dauer seiner Zusammenarbeit in die verschiedenen Stufen oder Töpfe gemäß dem Karriereplan unter Berücksichtigung der Gesamtzahl seiner Produktionseinheiten eingereiht.

- 7.3. 1 (eine) Produktionseinheit entspricht der Menge 1 (eines) Kilogramms verkauften (bestellten und bezahlten) energiebereicherten Meersalzes Si-Sol.
- 7.4. Als eigene Produktion des Geschäftspartners gelten alle Produktionseinheiten aufgrund von gültig gekauftem (d.h. verkauftem und bezahltem) energiebereichertem Meersalz Si-Sol, die vom Geschäftspartner selbst oder von anderen Geschäftspartnern, die sich aufgrund seiner Werbeanzeige oder seiner Aktivitäten zur geschäftlichen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. entschlossen haben (im weiteren Text: "Sub-Geschäftspartner"), gekauft wurden. Der Anfangs Kauf von 5 (fünf) Kilogramm energiebereichertem Meersalz Si-Sol, den der Geschäftspartner nach dem Abschluss des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 dieser Anweisungen tätigt, wird nicht in die Produktion des Geschäftspartners eingerechnet. Der gegenständliche Kauf wird demjenigen Geschäftspartner der Gesellschaft Sisol d.o.o. als Produktion angerechnet, auf dessen Werbeanzeige bzw. Aktivität hin sich eine andere Einzelperson zur geschäftlichen Zusammenarbeit und zum Anfangs Kauf gemäß den Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 dieser Anweisungen entschlossen hat.
- 7.5. Als Produktion der Sub-Geschäftspartner des jeweiligen Geschäftspartners gelten alle Einheiten von gekauftem bzw. verkauftem und bezahltem energiebereichertem Meersalz Si-Sol, die vom einzelnen Sub-Geschäftspartner oder von anderen Geschäftspartnern, die sich aufgrund seiner Werbeanzeige oder seiner Aktivitäten zur geschäftlichen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. entschlossen haben, gekauft wurden.
- 7.6. Die Gesamtzahl der Produktionseinheiten des Geschäftspartners im jeweiligen Produktionsmonat ist die Summe aller Einheiten, die der Geschäftspartner durch seine eigene Produktion und durch die Produktion der Sub-Geschäftspartner vom Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bis einschließlich zum letzten Tag des Produktionsmonats erzielt hat, welcher unmittelbar vor dem ersten Tag des Produktionsmonats endete, für den die Daten über die Gesamtzahl der Produktionseinheiten angegeben sind. Beim Beitritt des Geschäftspartners zum System beträgt die Anzahl seiner Produktionseinheiten 0 (null).
- 7.7. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. führt eine Übersicht über die Menge des verkauften energiebereicherten Meersalzes Si-Sol bzw. über die Produktionseinheiten des jeweiligen Geschäftspartners – sowohl seiner eigenen Produktion als auch der Produktion der Sub-Geschäftspartner auf Grundlage des Codes des Geschäftspartners, den ein potenzieller Geschäftspartner bzw. eine Einzelperson, der bzw. die sich zur geschäftlichen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. anschließt, in das hierfür vorgesehene Fenster eintragen muss, bevor er bzw. sie die Registrierung vornehmen kann.

- 7.8. Der Geschäftspartner steigt entsprechend der Gesamtzahl seiner Produktionseinheiten von Stufe zu Stufe und von Topf zu Topf auf. Die Anzahl der Produktionseinheiten, die für den Aufstieg zur jeweiligen Stufe oder in den jeweiligen Topf notwendig ist, ist aus dem Karriereplan in der Tabelle unten ersichtlich:

Karriereplan	Gesamtzahl der Produktionseinheiten
1. Stufe	0 - 99
2. Stufe	100 - 499
3. Stufe	500 – 2.499
4. Stufe	2.500 – 12.499
5. Stufe	12.500 – 62.499
6. Stufe	62.500 – 437.499
7. Stufe	437.500 – 3.062.499
8. Stufe	3.062.500 – 21.437.499
9. Stufe	21.437.500- 150.062.499
1. Topf	od 150.062.500 do 1.050.437.549
2. Topf	od 1.050.437.550 do 7.353.062.499
3. Topf	od 7.353.062.500 und mehr

- 7.9. Beim Beitritt des Geschäftspartners zum System beträgt die Anzahl seiner Produktionseinheiten 0 (null) und er befindet sich auf der 1. Stufe, anschließend steigt er entsprechend der Gesamtzahl seiner Produktionseinheiten zu den höheren Stufen auf. Der Geschäftspartner steigt dann zur höheren Stufe auf, wenn die Gesamtzahl seiner Produktionseinheiten die entsprechende Anzahl von Produktionseinheiten erreicht, die für die Einordnung in die jeweilige Stufe oder in den jeweiligen Topf gemäß Punkt 7.8 dieser Anweisungen erforderlich ist. Der Stand der Gesamtzahl der Produktionseinheiten, die einschließlich bis zum letzten Tag des vorangegangenen Produktionsmonats erzielt wurden, wird einmal monatlich festgestellt, und zwar spätestens 8 (acht) Tage nach dem Ende des Produktionsmonats für den Zeitraum vom Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bis einschließlich zum letzten Tag des Produktionsmonats, der unmittelbar vor dem ersten Tag des Produktionsmonats endete, für welchen der Stand der Gesamtzahl der Produktionseinheiten des Geschäftspartners festgestellt wird. Die Anzahl der Einheiten, die der Geschäftspartner im jeweiligen Produktionsmonat erzielt, wird bei der Feststellung des Stands der Gesamtzahl der Produktionseinheiten des Geschäftspartners im nächsten Produktionsmonat berücksichtigt. Der Aufstieg zu einer höheren Stufe oder in einen höheren Topf ist während der Dauer eines Produktionsmonats nicht möglich.

- 7.10. Zu jedem Zeitpunkt kann der Geschäftspartner nur in eine Stufe oder einen Topf im Karriereplan in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Produktionseinheiten eingestuft sein.

8. Prämieschema und Verdienst

- 8.1. Bis zur Anzahl von 150.062.499 der gesamten erzielten Einheiten erhält der Geschäftspartner für seine Tätigkeit im System die Auszahlung seines erreichten Verdienstes in Abhängigkeit von der erreichten Stufe im Karriereplan gemäß den Bestimmungen des Kapitels 7 dieser Anweisungen, in Abhängigkeit von der Anzahl der Einheiten seiner eigenen Produktion, die der Geschäftspartner im jeweiligen Produktions- bzw. Berechnungsmonat erzielt, in Abhängigkeit von der Anzahl der Produktionseinheiten der Sub-Geschäftspartner im betreffenden Monat und in Abhängigkeit von der Stufe, auf der sich die Sub-Geschäftspartner des Geschäftspartners im betreffenden Produktionsmonat befinden, alles gemäß dem Prämieschema sowie gemäß den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen.
- 8.2. Der Verdienst des Geschäftspartners pro Einheit der eigenen Produktion steigt proportional mit der erreichten Stufe im Karriereplan. Der Geschäftspartner kann zu jedem Zeitpunkt aufgrund eines einzelnen Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit nur in eine einzige der vorgesehenen Stufen gemäß dem Karriereplan eingestuft sein (siehe Kapitel 7 dieser Anweisungen). Dem Geschäftspartner steht ein Verdienst aufgrund der Anzahl der Einheiten der eigenen Produktion ausschließlich in der Höhe, die pro Einheit der eigenen Produktion für die jeweilige Stufe des Karriereplans vorgesehen ist, in die der Geschäftspartner im jeweiligen Produktionsmonat eingestuft ist, sowie aufgrund der Anzahl der Einheiten der eigenen Produktion, die der Geschäftspartner im betreffenden Produktions- bzw. Berechnungsmonat erzielt, zu. Der Bruttoverdienst des Geschäftspartners pro Einheit der eigenen Produktion ist in nachstehender Tabelle angegeben:

Karriereplan	Bruttoverdienst in EUR pro Einheit der eigenen Produktion	Bruttoverdienst in SIT pro Einheit der eigenen Produktion*
1. Stufe	16	3.834,588
2. Stufe	18	4.074,250
3. Stufe	19	4.553,574
4. Stufe	20	4.793,236
5. Stufe	21	5.032,897
6. Stufe	22	5.272,559
7. Stufe	23	5.512,221
8. Stufe	24	5.751,883
9. Stufe	25	5.991,545

* Die Berechnung des Bruttoverdienstes in SIT ist rein informativ; der Berechnung wurde der Mittelkurs der Banka Slovenije am 3.5.2005 zugrunde gelegt: 1 EUR = 239,6618 SIT.

8.3. Der Gesamtverdienst des Geschäftspartners, der in eine der Stufen des Karriereplans eingestuft ist, im jeweiligen Produktions- bzw. Berechnungsmonat ist die Summe des Verdienstes des Geschäftspartners aufgrund der Anzahl der Einheiten der eigenen Produktion im gegenständlichen Monat und des Verdienstes des Geschäftspartners aufgrund der Anzahl der Produktionseinheiten der Sub-Geschäftspartner im selben Monat gemäß den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen. Der Verdienst pro verkauften Kilogramm energiebereicherten Meersalzes bzw. pro erzielter Produktionseinheit wird nur einmal berechnet, und zwar in dem Produktionsmonat, in welchem die Produktion erzielt wurde.

<http://www.si-sol.net/bussines/finale.asp>

8.4. Der Verdienst des Geschäftspartners, der in einen einzelnen Topf eingestuft ist, wird je nach der Gesamtzahl der Produktionseinheiten des gesamten Systems im jeweiligen Produktionsmonat und je nach der Anzahl der Partner im jeweiligen Topf gemäß dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit und diesen Anweisungen berechnet.

8.5. Der jeweilige Topf wird mit dem ersten Tag des Produktionsmonats aktiviert, in welchem der erste Geschäftspartner mit ausreichender Zahl der Einheiten der Gesamtproduktion gemäß dem Karriereplan in diesen Topf eingestuft wird. Mit dem Tage der Aktivierung des jeweiligen Topfes beginnt die Sammlung von je 0,50 EUR von jedem verkauften Kilogramm Salz bzw. von jeder Produktionseinheit (Summe aller eigenen Produktionseinheiten aller Geschäftspartner der Gesellschaft Sisol d.o.o., die im System gemäß diesen Anweisungen mitwirken – Gesamtproduktion des Systems) im gegenständlichen Produktionsmonat, und zwar vom ersten bis einschließlich letzten Tag des jeweiligen Produktionsmonats.

8.6. Die im jeweiligen Produktionsmonat im jeweiligen Topf gesammelten Mittel werden gleichmäßig unter die Geschäftspartner aufgeteilt, die in diesem Produktionsmonat in den jeweiligen Topf eingestuft waren. Der Anteil der Mittel aus dem jeweiligen Topf, der bei der oben genannten Aufteilung auf den einzelnen Geschäftspartner im Topf entfällt, stellt dessen Verdienst aus dem Topf dar.

Karriereplan	Bruttoverdienst in EUR pro Einheit der Gesamtproduktion des Systems	Bruttoverdienst in SIT pro Einheit der Gesamtproduktion des Systems*
1. Topf	0,5	119,8309
2. Topf	0,5	119,8309
3. Topf	0,5	119,8309

* Die Berechnung des Bruttoverdienstes in SIT ist rein informativ; der Berechnung wurde der Mittelkurs der Banka Slovenije am 3.5.2005 zugrunde gelegt: 1 EUR = 239,6618 SIT.

Ein Geschäftspartner, der die Einstufung in einen der Töpfe erreicht hat, erhält ab der Einstufung in den Topf keinen Verdienst aus der Produktion in den Stufen mehr, sondern nur noch den oben angegebenen Verdienst aus dem Topf bzw. aus den Töpfen.

- 8.7. Ein einzelner Geschäftspartner kann nur in einen einzigen der Töpfe gemäß dem Karriereplan und seiner Gesamtzahl von Produktionseinheiten eingestuft sein. Der Geschäftspartner erhält den Verdienst aus dem Topf, in den er eingestuft ist, gemäß den Bestimmungen des Kapitels 8 dieser Anweisungen. Wenn in einem Produktionsmonat kein Geschäftspartner in den jeweiligen Topf eingestuft ist, geht der Topf in den Stillstand über und die Mittel von den einzelnen Produktionseinheiten im gegenständlichen Produktionsmonat werden in diesem Topf weder gesammelt noch aufgeteilt. Der Topf kann gemäß dem Verfahren und auf die Art, die in Punkt 8.5 dieser Anweisungen beschrieben sind, erneut aktiviert werden.
- 8.8. Der Produktionsmonat stimmt mit dem Kalendermonat überein. Der Produktionsmonat umfasst alle gültig geschlossenen Verträge über geschäftliche Zusammenarbeit und ordnungsgemäß getätigten und bezahlten Käufe von energiebereichertem Meersalz Si-Sol. Der Berechnungsmonat stimmt mit dem Kalendermonat überein, welcher unmittelbar auf den jeweiligen Produktionsmonat folgt.

Produktionsmonat

Berechnungsmonat

>>> 20. Tag des Monats - AUSZAHLUNG

- 8.9. Am Ende eines jeden Berechnungsmonats schickt die Gesellschaft Sisol d.o.o. dem Geschäftspartner eine Abrechnung des Verdienstes für den Produktionsmonat, der unmittelbar vor dem jeweiligen Berechnungsmonat endete. Die Auszahlung des Verdienstes an den Geschäftspartner, der eine natürliche Person ist, erfolgt binnen 20 (zwanzig) Tagen ab dem Abschluss des Berechnungsmonats durch Überweisung auf das Bankkonto des Geschäftspartners. Geschäftspartner, die juristische Personen sind bzw. eine registrierte Tätigkeit ausüben, müssen der Gesellschaft Sisol d.o.o. auf Grundlage der erhaltenen Abrechnung eine Rechnung ausstellen und schicken. Wenn die Gesellschaft Sisol d.o.o. einschließlich bis zum 18. (achtzehnten) Tag nach dem Ende des Berechnungsmonats eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung erhält, erfolgt die Auszahlung binnen 20 (zwanzig) Tagen nach dem Abschluss des Berechnungsmonats durch Überweisung auf das Bankkonto des Geschäftspartners. Die Auszahlung an Geschäftspartner auf Grundlage von Rechnungen, die später als 18 (achtzehn) Tage nach dem Ende des Berechnungsmonats eingehen, erfolgt binnen 8 (acht) Tagen ab dem Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- 8.10. Alle in diesen Anweisungen genannten Verdiensträge stellen so genannte "Brutto-Brutto"-Verdiensträge dar. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. zieht von den genannten bzw. errechneten Verdiensträgen für den jeweiligen Geschäftspartner vor der

Auszahlung die notwendigen Steuern und sonstigen Abgaben gemäß dem jeweils geltenden Recht der Republik Slowenien ab, so dass die jeweiligen Auszahlungen an die Geschäftspartner abzüglich der Steuern und sonstigen Abgaben bzw. Beiträge, die gemäß dem geltenden Recht der Republik Slowenien zu zahlen sind, erfolgen. Bei der Auszahlung des Verdienstes an in Slowenien ansässige Personen wird der Mittelkurs der Banka Slovenije am Tage der Auszahlung berücksichtigt. Für nicht in der Republik Slowenien ansässige Personen werden bei der Auszahlung des Verdienstes keine Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge berücksichtigt, die der Geschäftspartner gemäß dem geltenden Recht des Staates, in welchem er ansässig ist, zu zahlen hat. Der Geschäftspartner haftet selbst für die Bezahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge u. Ä., die für ihn gemäß dem für ihn geltenden Recht anfallen.

Beispielsweise Berechnung der Verdienstausszahlung an die Geschäftspartner*

	In der Republik Slowenien ansässige Personen		Nicht in der Republik Slowenien ansässige Personen	
	Juristische Personen bzw. Personen, die eine registrierte Tätigkeit ausüben	Natürliche Personen	Juristische Personen bzw. Personen, die eine registrierte Tätigkeit ausüben	Natürliche Personen
“Brutto-Brutto”-Verdienst (Verdienst vor Abzug der notwendigen Steuern und Abgaben)	96.000,00 SIT	96.000,00 SIT	400 EUR	400 EUR
Netto Auszahlung (Verdienst nach Abzug der notwendigen Steuern und Abgaben)	96.000,00 SIT	56.414,08 SIT	400 EUR	320 EUR

* Die beispielsweise Berechnung der Verdienstausszahlung an die Geschäftspartner ist rein informativ. Die tatsächliche Auszahlung des Verdienstes an die Geschäftspartner ist vom konkreten Geschäftspartner und seinen konkreten Umständen abhängig, ebenso unterliegt die Höhe der tatsächlichen Auszahlung den jeweiligen Änderungen des geltenden Rechts.

9. Werbung

9.1. Mit dem Datum des gültigen Abschlusses des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit erhält der Geschäftspartner die Möglichkeit und das Recht, Werbung für das Angebot an energiebereichertem Meersalz Si-Sol bzw. für die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. bei der Übermittlung von Informationen und bei der Werbung für die Internetseite des energiebereicherten Meersalzes Si-Sol zu treiben.

9.2. Als “Werbung” gilt jede Werbung in verschiedenen Medien, jede direkte oder indirekte Übermittlung von Informationen bzw. jede Informierung von Dritten über das Angebot an energiebereichertem Meersalz Si-Sol bzw. über die Möglichkeit

der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o. bei der Übermittlung von Informationen und bei der Werbung für die Internetseite des energiebereicherten Meersalzes Si-Sol.

- 9.3. Der Inhalt der Werbeanzeigen des Geschäftspartners lautet: »INF www.si-sol.net, am Ende tragen Sie Folgendes in das Fenster ein: [Code des Geschäftspartners]«. In das Feld [Code des Geschäftspartners] trägt der Geschäftspartner seinen Code ein, den er gemäß den Bestimmungen des Kapitels 3 dieser Anweisungen erhalten hat. Werbeanzeigen von Geschäftspartnern können nur den mit diesen Anweisungen bestimmten Inhalt haben. Der Inhalt der Werbeanzeigen darf nicht gekürzt, ergänzt oder auf sonstige Weise geändert werden. Die Veröffentlichung von Anzeigen mit einem Inhalt, der von dem in diesen Anweisungen bestimmten Inhalt abweicht, stellt eine grobe Verletzung der Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit dar. Wenn die Gesellschaft Sisol d.o.o. von einer solchen Verletzung erfährt, kann sie den Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner sofort beenden.

Beispiel einer Werbeanzeige:

INF: www.si-sol.net
AM ENDE TRAGEN SIE FOLGENDES IN DAS FENSTER EIN:
"[Code des Geschäftspartners]"

- 9.4. Der Geschäftspartner darf nur in den Staaten werben, die auf der Internetseite www.si-sol.net angeführt sind. Geschäftspartner, die nicht in der Republik Slowenien ansässig sind, dürfen nicht in der Republik Slowenien werben.
- 9.5. Der Geschäftspartner kann in verschiedenen Medien und auf verschiedene Weise werben, wobei er aber keinesfalls auf eine Weise werben darf, die potenzielle Geschäftspartner täuschen oder irreführen könnte, insbesondere bezüglich der Art, der Natur und des Umfangs des Geschäftsverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Sisol d.o.o.
- 9.6. In Fällen von Werbung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen trägt die Gesellschaft Sisol d.o.o. keine Haftung. Für irgendeinen Schaden, der durch eine Werbung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen entsteht, trägt die Gesellschaft Sisol d.o.o. keine Haftung. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. kann gegen den Geschäftspartner einen Regressanspruch auf Ersatz des Schadens geltend machen, der durch Werbung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit und dieser Anweisungen entsteht, einschließlich des indirekten Schadens und des entgangenen Gewinns.

10. Zusicherungen und Verpflichtungen der Geschäftspartner

- 10.1. Der Geschäftspartner ist eine unabhängige Vertragspartei, die bei der Ausführung der in diesen Anweisungen und im Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit genannten Aktivitäten im eigenen Namen auftritt; nichts in diesen Anweisungen oder im Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit kann im Sinne einer Begründung irgendeines anderen Verhältnisses ausgelegt werden. Der Geschäftspartner versteht und bestätigt, dass aufgrund dessen, dass die Entscheidung bezüglich der Ausübung von Aktivitäten gemäß dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit seinem eigenen Ermessen überlassen ist, die Ausübung solcher Aktivitäten von ihm nicht verlangt wird und dass er dies bezüglich unabhängig ist, also unabhängig bezüglich dessen, dass er solche Aktivitäten gemäß dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit ausübt, und unabhängig bezüglich dessen, in welchem Umfang er sie ausübt. Ohne dadurch die Allgemeinheit des Obigen einzuschränken, kann nichts von den Anführungen in diesen Anweisungen oder im Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit jetzt oder später als irgendeine Erteilung einer Vollmacht der einen Vertragspartei für einen Vertreter, Agenten, Beschäftigten oder Rechtsvertreter an die andere Vertragspartei zu irgendeinem Zweck ausgelegt werden; auch bevollmächtigen die Anführungen keine der Parteien zu einer Übernahme oder Schaffung von Verbindlichkeiten im Namen der anderen Partei oder für die andere Partei.
- 10.2. Mit der Registrierung und dem gültigen Abschluss des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit sichert der Geschäftspartner oder potenzielle Geschäftspartner zu, dass er einen solchen Vertrag gültig schließen kann, dass er die volle Geschäftsfähigkeit zum Abschluss des Vertrages besitzt und dass ihm keine Hindernisse für die Gültigkeit eines solchen Vertrages bekannt sind. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit wegen Unwahrhaftigkeit der oben genannten Zusicherungen des Geschäftspartners oder potenziellen Geschäftspartners trägt die Gesellschaft Sisol d.o.o. keine Haftung für den entstandenen Schaden, vielmehr haftet der Geschäftspartner oder potenzielle Geschäftspartner für jeglichen Schaden; ebenso ist die Gesellschaft Sisol d.o.o. in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit sofort zu kündigen, sofort jegliche Zahlungen an einen solchen Geschäftspartner einzustellen wie auch bereits geleistete Verdiensthaltungen von einem solchen Geschäftspartner zurückzufordern, alles in der Höhe und mit allen eventuellen Nebenforderungen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3. Der Geschäftspartner muss sich jeglicher Handlungen und Tätigkeiten enthalten, die auf irgendeine Weise dem Ansehen oder dem guten Ruf der Gesellschaft Sisol d.o.o. oder ihrer Geschäftspartner schaden könnten oder dieses bzw. diesen gefährden könnten.



- 10.4. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Rechte der Gesellschaft Sisol d.o.o. zu achten und zu wahren, einschließlich der immateriellen Rechte an allen übergebenen bzw. übermittelten Texten, Bildern, Graphiken, Dateien und an anderen Inhalten und Daten, insbesondere die Urheberrechte und Warenmarken. Texte, Bilder, Graphiken, Dateien, Daten und Ähnliches dürfen weder zu Geschäftszwecken noch zum Zwecke der Weiterverbreitung kopiert, geändert, versandt und auf irgendeine Weise benutzt werden, außer wenn mit dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit oder mit diesen Anweisungen etwas anderes festgelegt ist.
- 10.5. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. erteilt dem Geschäftspartner das beschränkte, widerrufliche und nichtausschließliche Recht, während der Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses das geistige Eigentum der Gesellschaft Sisol d.o.o. ausschließlich in dem Umfang und zu dem Zweck, der mit dem Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit und diesen Anweisungen bestimmt ist, zu verwenden. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Andere Rechte werden nicht gewährt.

11. Änderungen und Ergänzungen

- 11.1. Diese Anweisungen sind Bestandteil des Vertrages; jeder Geschäftspartner bzw. potenzielle Geschäftspartner ist verpflichtet, sie vor der Unterzeichnung des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit vollständig und gründlich zu lesen und zu prüfen. Die Bestimmungen dieser Anweisungen und des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit bilden ein einheitliches Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft Sisol d.o.o. und dem Geschäftspartner. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. ist berechtigt, diese Anweisungen nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung zu ändern. Aufgrund des oben erwähnten Umstandes empfiehlt die Gesellschaft Sisol und weist darauf hin, dass sich der Geschäftspartner bei jedem nächsten Besuch der Internetseite diese Anweisungen erneut durchlesen und alle eventuellen Änderungen oder Ergänzungen berücksichtigen sollte; ebenso empfiehlt sie, dass der Geschäftspartner die Internetseiten mindestens einmal pro vierzehn Tage auf eventuelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Anweisungen überprüft.
- 11.2. Falls es zu irgendwelchen Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bzw. zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Anweisungen kommen sollte, werden solche Änderungen oder Ergänzungen jedes Mal auf der Internetseite www.si-sol.net bekannt gegeben, und zwar in demjenigen Teil der Internetseiten, der für die Geschäftspartner bzw. potenziellen Geschäftspartner der Gesellschaft Sisol d.o.o. bestimmt ist. Im Falle solcher Änderungen oder Ergänzungen dieser Anweisungen, die auf den oben genannten Internetseiten bekannt gegeben werden, gilt, dass mit der Bekanntgabe solcher Änderungen und Ergänzungen jeweils auch die Bestimmungen dieser Anweisungen – abhängig von der konkreten Änderung – geändert oder ergänzt sind; solche Änderungen bzw. ergänzten Bestimmungen treten in einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab ihrer Bekanntgabe auf der oben



genannten Internetseite in Kraft. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen dieser Anweisungen auf die oben genannte Weise hat der Geschäftspartner das Recht, mit einer schriftlichen Erklärung von diesem Vertrag zurückzutreten; diese muss er spätestens 15 Tage nach der Bekanntgabe solcher Änderungen oder Ergänzungen auf der Internetseite an die Gesellschaft Sisol d.o.o. schicken. Mit den oben angeführten Änderungen und Ergänzungen kann der Inhalt des Vertrages über geschäftliche Zusammenarbeit, der zwischen dem Geschäftspartner und der Gesellschaft Sisol d.o.o. geschlossen ist, entsprechend geändert worden sein; für einen solchen Vertrag zwischen dem Geschäftspartner und der Gesellschaft Sisol d.o.o. gelten die neuen, geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen, alles auf die Art und in der Frist, wie sie oben in diesen Anweisungen bestimmt sind.

12. Haftungsbeschränkungen bezüglich der Lieferung und Verwendung des Produktes

- 12.1. Da das energiebereicherte Meersalz Si-Sol ein Naturprodukt ist, dessen Herstellung saisonbedingt ist, ist es möglich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt aus objektiven Gründen keine ausreichenden Mengen des Produktes zur Lieferung auf alle Bestellungen gewährleistet werden können, weshalb sich die Gesellschaft Sisol d.o.o. das Recht vorbehält, in einem solchen Fall die Lieferfrist für das Salz zeitweilig zu verlängern. Die Geschäftspartner werden unverzüglich über ihre Geschäftsseiten über den Eintritt solcher Umstände informiert. Wegen der Verlängerung der Lieferfrist bzw. der zeitweiligen Einstellung des Salzverkaufs können die Geschäftspartner keine Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft Sisol d.o.o. aus welchen Gründen auch immer haben.
- 12.2. Sisol d.o.o. haftet nicht für irgendwelche Staats-, Regierungs-, Gesetzgebungs- oder sonstigen Maßnahmen, wegen welcher es zu Beschränkungen der Lieferung kommt oder wegen welcher die Lieferung des energiebereicherten Meersalzes Si-Sol erschwert oder unmöglich geworden ist.
- 12.3. Im Falle, dass der Benutzer irgendeine Krankheit hat oder sich in einem Krankheitszustand befindet, sowie im Falle, dass er bereits irgendwelche Medikamente oder andere Präparate benutzt, empfehlen wir, dass er vor der Benutzung des energiebereicherten Meersalzes Si-Sol einen Arzt konsultiert. Das Gleiche gilt auch für die Verwendung bei Kindern und Schwangeren. Das energiebereichte Meersalz Si-Sol enthält Natrium, was für Patienten, die eine Diät mit niedrigem Natriumgehalt halten, schädlich sein könnte.
- 12.4. Si-Sol haftet nicht für irgendwelche Wirkungen, Zustände, Folgen oder für eventuellen Schaden oder Verletzungen infolge von übermäßigem Gebrauch, unsachgemäßer Verwendung oder einer Verwendung des energiebereicherten

Meersalzes Si-Sol im Widerspruch zu den Anweisungen bzw. Hinweisen, die auf den Si-Sol-Internetseiten veröffentlicht sind, bzw. infolge einer Verwendung außerhalb solcher Anweisungen.

13. **Datenschutz**

- 13.1. Der Geschäftspartner muss berücksichtigen, dass er verpflichtet ist, seine Rechte und Mittel zum Zugang zu den Internetseiten vor dem Zugriff bzw. vor der Benutzung durch Dritte zu schützen, bzw. dass er verpflichtet ist zu gewährleisten, dass solche Daten oder Mittel nicht von anderen Personen als dem Geschäftspartner selbst benutzt werden.
- 13.2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Gesellschaft Sisol d.o.o. unverzüglich über jegliche Verletzungen von Rechten des Geschäftspartners bzw. Verletzungen der Sicherheit der Rechte und Mittel oder Daten, die auf den Internetseiten der Gesellschaft Sisol d.o.o. verfügbar sind, in Kenntnis zu setzen sowie die Gesellschaft Sisol d.o.o. zu informieren, falls Dritte solche Rechte bzw. Mittel des Geschäftspartners zum Zugang zu den Internetseiten erlangen oder wenn es auf die Wahrscheinlichkeit hindeuten würde, dass es zu einer solchen Erlangung gekommen ist.

14. **Schlussbestimmungen und allgemeine Bedingungen bezüglich der Verwendung der Internetseiten**

- 14.1. Diese Anweisungen sind nach dem Recht der Republik Slowenien erstellt, für sie wird das Recht der Republik Slowenien angewandt. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. weist die Geschäftspartner oder potenziellen Geschäftspartner aus Orten außerhalb der Republik Slowenien speziell auf die Verantwortlichkeit eines solchen Geschäftspartners, potenziellen Geschäftspartners oder Benutzers hin, dass er vollständig und stets gemäß dem lokalen Recht, das im betreffenden Ort gilt, handeln muss. Hierbei weist die Gesellschaft Sisol d.o.o. insbesondere darauf hin, dass jeder Geschäftspartner oder potenzielle Geschäftspartner verpflichtet ist, das für ihn geltende Recht vollständig zu beachten, insbesondere gilt dieser Hinweis in Bezug auf steuerliche Fragen, Fragen des Verbraucherschutzes, des Schutzes personenbezogener Daten, der Werbung, der Produzentenhaftung oder einer anderen Haftung für das Produkt wie auch in Bezug auf alle anderen Anforderungen bezüglich des Verhaltens der Beteiligten auf dem Markt und im Rechtsverkehr und in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeiten und Erbringung der Dienstleistungen, die den Gegenstand dieser Anweisungen oder des gegenseitigen Vertrages bilden; jeder Geschäftspartner oder potenzielle Geschäftspartner ist in Gänze selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen des geltenden Rechts, das sich auf ihn bezieht.

14.2. Für den Zugang zu den geschäftlichen Internetseiten wird die Verwendung des Browsers Internet Explorer 5 bzw. einer neueren Version, die Ermöglichung von Cookies sowie die Ermöglichung der Unterstützung der Programmiersprache JavaScript, die bereits Bestandteil des Browsers Internet Explorer ist, empfohlen.

14.3. Für den Zugang zu dieser Internetseite und für die Benutzung dieser Internetseite müssen die Bedingungen erfüllt sein, die nachstehend genannt sind bzw. die an anderen Stellen dieser Internetseite oder in anderen Akten genannt sind, welche mit der Benutzung dieser Seite in Verbindung stehen, wie z. B. in dem mit dem Geschäftspartner geschlossenen Vertrag über geschäftliche Zusammenarbeit. Bitte benutzen Sie diese Internetseiten nicht, wenn Sie diese Anweisungen oder die allgemeinen Bedingungen nicht beachten oder nicht zu beachten beabsichtigen. Die Internetseite wurde von der Gesellschaft Sisol d.o.o. erstellt und wird von ihr verwaltet; die Gesellschaft Sisol d.o.o. behält sich das Recht vor, die Internetseite nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig zu ändern oder zu ergänzen oder sie jederzeit zu entfernen oder vollständig umzugestalten, alles ohne vorherige Mitteilung. Deshalb bitten wir Sie, beim nächsten Besuch unsere Internetseiten erneut zu lesen und alle eventuellen Änderungen oder Ergänzungen zu berücksichtigen. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. haftet nicht für irgendwelche Staats-, Regierungs-, Gesetzgebungs- oder sonstigen Maßnahmen, wegen welcher die Benutzung der Internetseiten der Gesellschaft eingeschränkt, erschwert oder unmöglich gemacht wäre.

14.4. Diese Internetseite enthält eingehende Informationen, die von der Gesellschaft Sisol d.o.o. aus internen und externen Quellen nach bestem Wissen und Gewissen gesammelt wurden. Die Informationen auf dieser Internetseite sind ausschließlich zur allgemeinen Präsentation des Produktes – des energiebereicherten Meersalzes Si-Sol – bzw. zur Übermittlung allgemeiner Informationen über ein solches Produkt bestimmt; die Gesellschaft Sisol d.o.o. gibt bezüglich der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen auf dieser Internetseite keine Zusicherungen ab und übernimmt keine ausdrückliche oder vermutete Haftung. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gesellschaft Sisol d.o.o. zwar bemühen wird, diese Internetseiten laufend zu ergänzen und zu aktualisieren, doch sind die Informationen vielleicht nicht mit den letzten Daten ergänzt, weshalb wir Ihnen empfehlen, die auf dieser Internetseite enthaltenen Informationen zu überprüfen, bevor Sie sie in irgendeiner Form verwenden oder sich in irgendeiner Weise auf sie verlassen. Die auf dieser Internetseite enthaltenen Empfehlungen schließen Ihre Verantwortung, selbst für sich bei Ihrem Arzt eventuelle mit Ihrem konkreten Gesundheitszustand verbundene Wirkungen und Folgen zu überprüfen, nicht aus.

14.5. Die Benutzer der Internetseite sind mit der Benutzung dieser Internetseiten einverstanden und erklären, dass sie die Internetseite und ihren Inhalt auf eigene Verantwortung benutzen. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. übernimmt keine Haftung für eventuellen Schaden, der infolge des Zugangs oder der Unmöglichkeit des Zugangs zu dieser Internetseite oder infolge der Benutzung dieser Internetseite oder einer

eventuellen Unmöglichkeit der Benutzung dieser Internetseite entsteht; auch haftet sie nicht für irgendeinen Schaden, der wegen des Umstands entsteht, dass Sie sich auf Informationen verlassen haben, die auf dieser Internetseite angeführt sind.

14.6. Aufgrund des oben erwähnten Umstandes empfiehlt die Gesellschaft Si-Sol und weist darauf hin, dass sich die Geschäftspartner bei jedem nächsten Besuch der Internetseiten diese erneut durchlesen und alle eventuellen Änderungen oder Ergänzungen berücksichtigen sollten; ebenso empfiehlt sie und weist darauf hin, dass die Geschäftspartner die Internetseiten mindestens einmal pro vierzehn Tage auf eventuelle Änderungen oder Ergänzungen überprüfen sollten.

14.7. Die Internetseite wird von der Gesellschaft Sisol d.o.o. in der Republik Slowenien überprüft, verwaltet und aktualisiert; die Seite ist ausschließlich zur Benutzung in der Republik Slowenien bestimmt. Die Gesellschaft Sisol d.o.o. übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die auf dieser Internetseite enthaltenen Angaben auch für Orte außerhalb Sloweniens gelten. Benutzer dieser Internetseite aus Orten außerhalb Sloweniens und Benutzer dieser Internetseite, die den Inhalt aus solchen Orten herunterladen, weisen wir auf ihre eigene Verantwortung hin, dass sie gemäß den lokalen gesetzlichen Vorschriften handeln müssen, die in einem solchen Ort gelten, bzw. gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.



SISOL

SISOL, družba za trgovino s prehrabnimi,
kozmetičnimi in zdravilnimi pripomočki, d.o.o.
Vodovodna cesta 100, 1000 Ljubljana